

# Statuten

## Entsorgungsbund Süd

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Entsorgungsbund Süd" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz in 9470 Buchs.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung der ihm von den Mitgliedern übertragenen Abfallbewirtschaftungs- und Abfallentsorgungsaufgaben auf deren gesamtem Gebiet im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Er betreibt in 9470 Buchs eine Geschäftsstelle.

Er tritt im Umfange der übernommenen Aufgaben anstelle der Mitglieder in bestehende Verträge mit Dritten ein.

Er kann Anlagen und Einrichtungen erstellen, betreiben und unterhalten, soweit ihm solche nicht von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Er kann mit andern Organisationen gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zusammenarbeiten oder sich daran beteiligen.

### II. Mittel

#### Art. 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a. Einheitliche Organisation der Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung zu einheitlichen Gebühren für alle Mitglieder;
- b. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten;
- c. Förderung bestimmter Entsorgungsarten;
- d. Information und Beratung;
- e. Finanzielle Mittel gemäss Art. 28.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder des Vereins sind alle aufgenommenen politischen Gemeinden im In- und Ausland gemäss Mitgliederliste im Anhang.

#### Art. 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung, gestützt auf einen Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Nur Aktivmitglieder haben Anspruch auf Einsitz in der Delegiertenversammlung.

Mitglieder können ausser politischen Gemeinden auch andere öffentlich- oder privatrechtliche Träger von Abfallbewirtschaftungs- und Abfallentsorgungsaufgaben im In- und Ausland werden, sofern sie bereit sind, alle statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen der bestehenden Mitglieder einzugehen.

Wer Mitglied werden will, hat beim Präsidenten zuhanden des Vorstandes ein Gesuch um Mitgliedschaft einzureichen.

Neue Mitglieder bezahlen eine von der Delegiertenversammlung festgesetzte Einkaufssumme, welche dem aktuellen Wert der bisher getätigten Investitionen anteilmässig entspricht.

#### Art. 6

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch schriftliche Kündigung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung, gestützt auf einen Antrag des Vorstandes.

#### Art. 7

Austritt und Ausschluss entbinden nicht von den statutarisch und vertraglich eingegangenen Verpflichtungen. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV. Organisation

### Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

### Art. 10

Als Organe können nur Personen gewählt werden, die bei den Mitgliedern stimm- und wahlberechtigt sind. Behördenmitglieder und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen haben den Vorrang.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Vorstand ist möglich.

Die Wahl erfolgt auf Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer aller Organe entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Scheiden Organe vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### A. Die Delegiertenversammlung

#### Art. 11

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus je einem Delegierten bzw. Ersatzdelegierten jedes Mitglieds zusammen.

#### Art. 12

Der Delegiertenversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a. sie setzt die Statuten fest und ändert sie ab;
- b. sie beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c. sie wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle und beschliesst über deren Abberufung;
- d. sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes;
- e. sie genehmigt die Jahresrechnung;
- f. sie beschliesst über die Verwendung von Einnahmenüberschüssen oder über die Deckung von Verlusten;
- g. sie entlastet den Vorstand;
- h. sie genehmigt den Voranschlag;
- i. sie legt die Gebühren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fest;
- j. sie beschliesst über die Erstellung und Betreibung von Anlagen und Einrichtungen;
- k. sie genehmigt Zusammenarbeits- und Beteiligungsverträge nach Art. 2;
- l. sie genehmigt weitere Verträge, Prozesse und Vergleiche im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen nach Art. 29;

- m. sie erteilt Kredite und beschliesst neue Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen nach Art. 29;
- n. sie beschliesst über Auflösung, Fusion oder Umwandlung des Vereins und bestimmt die Liquidatoren;
- o. sie beschliesst über Anträge von Delegierten oder Mitgliedern des Vorstandes nach Art. 22, sofern diese schriftlich mindestens zehn Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingetroffen sind.

#### Art. 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangt einberufen. Bei Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist die Delegiertenversammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

#### Art. 14

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Brief an die Mitglieder und zwar mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, welche die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangt haben, bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Andere Anträge können lediglich erheblich erklärt und dem Vorstand zur Begutachtung überwiesen werden.

#### Art. 15

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Protokollführer, der nicht Delegierter sein muss. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung den oder die Stimmenzähler.

Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### Art. 16

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### Art. 17

Jedes an der Delegiertenversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Ein Delegierter kann sich in der Delegiertenversammlung nur durch einen ebenfalls auf Amtsdauer gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden.

### Art. 18

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ausgenommen sind folgende Beschlüsse, welche zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen müssen:

- a. Abänderung der Statuten, Auflösung, Fusion oder Umwandlung des Vereins;
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachabstimmungen der Präsident mit Stichentscheid; bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Delegierten ein schriftliches Verfahren verlangen.

## B. Der Vorstand

### Art. 19

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei jede Region mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 20

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht von Gesetzes wegen zwingend oder durch die Statuten der Delegiertenversammlung oder einem andern Vereinsorgan zugeschieden sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsausschüsse einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen. Er überträgt die Führung der laufenden Geschäfte an die Geschäftsstelle.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er bereitet die Delegiertenversammlung und die Geschäfte, welche von dieser beschlossen werden müssen, vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- b. er erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c. er organisiert die Geschäftsstelle durch Erlass von Pflichtenheften und beaufsichtigt sie;
- d. er beschliesst über Wahl, Anstellung, Gehalt und Entlassung des Geschäftsführers und des Personals;
- e. er legt die Entschädigungen für seine Mitglieder sowie seine Kommissionen und Ausschüsse fest;
- f. er beschliesst über die Beschaffung, die Lagerung und den Vertrieb von Kehrtrichsäcken, Sperrgutmarken und Container-Chips;
- h. er schliesst Verträge ab;
- i. er führt Prozess und schliesst Vergleiche ab;

- j. er erteilt Kredite und beschliesst neue Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenzen nach Art. 29;
- k. er ist für die rechtzeitige Information der Mitglieder, der Abfallinhaber und der Öffentlichkeit verantwortlich
- l. er vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

Übersteigt der Interessen- oder Streitwert in den Fällen nach lit. h und i die Finanzkompetenzen des Vorstandes nach Art. 29, unterbreitet er das Geschäft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung. Dasselbe gilt für Zusammenarbeits- und Beteiligungsverträge nach Art. 2.

#### Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig vor dem Sitzungstage zu erfolgen.

#### Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung im Vorstand ist ausgeschlossen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann jedes Mitglied verlangen, dass das Geschäft der Delegiertenversammlung zum Entscheid unterbreitet wird.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn von keinem Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt wird.

Bei unaufschiebbaren Situationen kann der Präsident einen definitiven Entscheid fällen (Präsidialentscheid), welcher an der nächsten Vorstandssitzung bekanntgegeben wird.

#### Art. 23

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer, der dem Vorstand nicht angehören muss, zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialentscheide sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

#### Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Vereins aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Vorstand im Rahmen des Voranschlags festlegt.

## C. Revisionsstelle

### Art. 25

Die jährliche Revision wird nach jeder Amtsdauer wenn möglich von der GPK eines aktiven Mitgliedes vorgenommen. Die Delegiertenversammlung kann den Einsatz einer fachkundigen aussenstehenden Revisionsstelle beschliessen oder zwei Personen, die entsprechend dafür qualifiziert sind, als unabhängige Revisoren bestimmen.

### Art. 26

Die Revisionsstelle prüft:

- a. die Führung des Vereinshaushalts des abgelaufenen Jahres;
- b. die Anträge des Vorstandes über den Voranschlag;
- c. die Amtsführung des Vorstandes und stellt insbesondere durch Einsichtnahme in die Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung der Anlagen und Einrichtungen, durch Befragungen von Vorstandsmitgliedern, Personal sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

Über das Ergebnis dieser Prüfung erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

## Geschäftsstelle

### Art. 27

Die Geschäftsstelle führt die Tagesgeschäfte des Vereins. Ihr Leiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung seiner Geschäfte und führt dessen Beschlüsse aus;
- b. sie führt die Protokolle nach den Weisungen des Präsidenten des Vorstandes;
- c. sie führt die vom Vorstand beschlossene Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung durch und erhebt die Gebühren;
- d. sie besorgt das Rechnungswesen;
- e. sie informiert und berät die Mitglieder;
- f. sie arbeitet mit den zuständigen Stellen der Mitglieder zusammen.

Das Nähere wird in den Pflichtenheften geregelt.

## V. Finanzen

### Art. 28

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Gebühren im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche dem Verein von den Mitgliedern gemäss Leistungsvereinbarung überlassen werden;
- b. Beiträgen von Dritten;
- c. Zinsen des Vereinsvermögens.

Bei seiner Gebührenpraxis und Gebührenpolitik lässt er sich von den in den Abfallreglementen der Mitglieder enthaltenen Finanzierungsgrundsätzen leiten.

### Art. 29

Die Kreditbewilligungs- und Ausgabekompetenzen der Vereinsorgane richten sich sinngemäss nach den für die Mitgliedsgemeinden massgebenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung dürfen die Kompetenzen der Räte in keiner Gemeinde überschreiten.

Kreditart	Kompetenz Vorstand	Kompetenz DV
1. Im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare Ausgaben		
1.1. pro Fall	CHF 50'000	abschliessend
1.2. Total pro Rechnungsjahr	CHF 100'000	abschliessend
2. Neue Ausgaben		
2.1. einmalige Ausgaben	---	abschliessend
2.2. während mindestens 10 Jahren wiederkehrend	---	abschliessend
3. Nachtragskredite		
3.1. teuerungsbedingte	abschliessend	---
3.2. reale	bis CHF 50'000 oder, sofern dieser Betrag überschritten wird, bis 10% des ursprünglichen Kredites.	abschliessend
4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	----

Für die Höhe der Ausgaben gilt das Nettoprinzip.

Über die Kompetenzen der Delegiertenversammlung hinausgehende Ausgaben können nur getätigt werden, wenn ihnen alle Mitglieder zuvor durch die Revision des Vertrages betreffend den "Entsorgungsbund Süd" und unter Wahrung der Rechte ihrer Bürger zugestimmt haben.



### Art. 30

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnung ist nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.

## **VI. Auflösung, Fusion oder Umwandlung des Vereins**

### Art. 31

Die Delegiertenversammlung beschliesst im Sinne der Art. 12 lit. n und 18 über Auflösung, Fusion oder Umwandlung des Vereins. Dies ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Vereinszweck für alle Partner anderweitig sichergestellt ist;
- b. die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Im Falle der Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung die Liquidatoren. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss darf nur an Gemeinden oder andere, steuerbefreite Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung ausgeschüttet werden.

## **VII. Rechtsschutz**

### Art. 32

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, welche nicht gütlich beigelegt werden können, sind dem im Vertrag betreffend den "Entsorgungsbund Süd" vorgesehenen Schiedsgericht zur endgültigen Erledigung zu unterbreiten.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### Art. 33

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 16. April 2012 angenommen und am gleichen Tag in Kraft gesetzt worden.

Buchs, 16. April 2012

Der Präsident:

Roland Ledergerber

Die Geschäftsführerin:

Annika Weber

## Mitgliederliste Entsorgungsverbund Süd (Anhang zu den Statuten)

Mitglieder des Vereins Entsorgungsverbund Süd sind folgende politischen Gemeinden:

Region Toggenburg: Wildhaus-Alt St. Johann

Region Werdenberg: Buchs  
Gams  
**Grabs (aktiv)**  
Sennwald  
**Sevelen (aktiv)**  
**Wartau (aktiv)**

Region Sarganserland: **Mels (aktiv)**  
Sargans  
**Flums (aktiv)**  
**Walenstadt (aktiv)**  
**Quarten (aktiv)**

Entscheid der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2013.

Der Präsident: Roland Ledergerber

Die Geschäftsführerin: Annika Weber

Buchs, 15. Mai 2013